

Baumschutzsatzung der Stadt Merseburg zum Schutz von Bäumen und Hecken

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. IS. 3434) geändert worden ist, des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), und von §8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 14) hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst
- den gesamten Gebietsbestand der Stadt Merseburg i.S. von §16(1) Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014

§ 2

Schutzzweck

- (1) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
- der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen,
 - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbild beitragen,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen dienen oder
 - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- Alle Laub- und Nadelholzarten, Zier- und Wildobst und hochstämmige Obstbäume (astfreie Stammlänge 1,80m) von mindestens 40 cm Stammumfang
 - mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 20 cm aufweist
 - alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen oder Eiben ab einer Länge von 5 m
 - Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter

maßgebend.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Obstbäume, welche als Niedrig- oder Halbstamm, Spindel- und Spalierobst gepflanzt worden sind,
 - b. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
 - c. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - d. Bäume in Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz (mit Ausnahme der Gemeinschaftsanlagen)
 - e. Landschaftsbestandteile, welche bereits durch das aktuelle Naturschutzrecht geschützt sind

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g. das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
 - i. Feuermachen im Kronenbereich.
- (2) Nicht unter die Verbote des § 4(1) fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (3) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. In diesen Fällen ist die Stadt Merseburg unverzüglich über Art und Ausmaß der durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken art- und fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Merseburg kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.
- (3) Die Stadt Merseburg kann zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume und Hecken nach §3 anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen
 1. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen;
 2. auf seine Kosten ausführt

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt Merseburg kann im Einzelfall auf Antrag des Eigentümers oder Erbbauberechtigten Befreiungen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn
 - a. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,
 - b. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung des Grundstückseigentümers führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
- (2) Die Stadt Merseburg kann im Einzelfall auf Antrag des Eigentümers oder Erbbauberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn
 - c. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Hecken zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - d. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann,
 - e. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - f. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - g. die Beseitigung des Baumes oder der Hecke aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringlich erforderlich ist,
 - h. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten zu stellen
Der Antrag kann im Auftrag mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten auch vom Nutzungsberechtigten gestellt werden.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme und Erteilung einer Befreiung sind bei der Stadt Merseburg unter Angabe von Gründen grundsätzlich vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan (möglichst M 1:100)

beizufügen. In den Lageplan sind alle vorhandenen Bäume maßstabsgerecht, standortmäßig einzutragen. Auf einer beigefügten Aufstellung ist mit Nummern versehen festzustellen: Art der Bäume, Stammumfang (100cm über Erdhöhe gemessen), Höhe sowie Kronendurchmesser.

- (3) Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Merseburg sind nach Maßgabe des §30 NatSchG LSA berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme oder Erteilung einer Befreiung ergeht in jedem Fall schriftlich oder elektronisch gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 8

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume oder Hecken nach §3 entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein Antrag auf Ausnahmegemäß §7 bei der Stadt Merseburg zu stellen. Der Antrag auf Ausnahme soll grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Baugenehmigung genehmigt werden.

§ 9

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §7 (1) und (2) erteilt, kann dem Antragsteller auferlegt werden, Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung auf seine Kosten vorzunehmen.
- (2) Die Höhe der Ersatzpflanzung berechnet sich auf der Grundlage der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Bewertungsrichtlinie.
- (3) Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze drei Jahre nach Pflanzung einen vitalen Zustand aufweisen. Nichtangewachsene Pflanzungen sind zu wiederholen.
Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung nicht oder nur teilweise möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Pflanzkosten der nicht durchführbaren Ersatzpflanzung einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

- (6) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Merseburg zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Pflegemaßnahmen zu verwenden.

§ 10 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so kann ihm eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 9 auferlegt werden.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme nach § 7 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so kann er beauftragt werden, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls kann er mit Ersatzpflanzungen oder einer Ausgleichszahlung nach § 9 beauftragt werden.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit der Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten beauftragt werden. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Merseburg die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr.5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach §4 verboten, nicht nach §5 freigestellt ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §7 erteilt worden ist.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr.1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. der Anzeigepflicht gemäß §4 Abs.3 nicht nachkommt,
 - b. Anordnungen zur Pflege, Unterhaltung und sonstigen Sicherungen gefährdeter geschützter Bäume und Hecken gemäß §5 Abs. 3 nicht Folge leistet,
 - c. Nebenbestimmungen, unter denen eine Ausnahme oder Befreiung gemäß §7 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 - d. entgegen §8 Abs. 1 und 2 geschützte Bäume oder Hecken nicht in den Lageplan einträgt

oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume oder Hecken macht.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatz 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom außer Kraft.

ENTWURF

Anlage zur Baumschutzsatzung

Berechnungsgrundlage Ersatzpflanzung

Berechnungsformel:

$B \times G \times Z \times S \times I$

- B Basisfaktor
- G Gattungswert
- Z Zustandswert (Vitalität)
- S Ökologische Standortwert
- I Ökologischer Individualwert

Basiswert

Stammumfang in cm	Faktor
40 - 90	1,0
90 – 150	2,0
150 – 250	3,0
250 – 315	4,0
> 315	5,0

Gattungswert

Tabelle der Baumarten in der Anlage-Gattungslisten

Liste	Faktor
I	1,0
II	1,1
III	1,3
IV	1,6

Zustandswert

<u>Beschreibung</u>	<u>Faktor</u>
keine Schäden, sehr gesund, Vitalität 1	1,0
leichte Schäden, gut, Vitalität 2	0,8
mittlere Schäden, Pflegefall, Vitalität 3	0,6
hohe Schäden, bedrohlich, Intensivpflege, Vitalität 0,5	0,5
schwerste Schäden, fällen, Vitalität 5	0,2 – 0,0

ökologischer Standortwert

<u>Freiraumkategorie/Funktion</u>	<u>Faktor</u>
Repräsentative Freiräume, zentrale Plätze, sonstige öffentliche Plätze, Straßenbaumpflanzungen, Feldwege und Gräben mit Baumreihen oder Gehölzstreifen, Natur- und Wildwuchsflächen	1,5
Parkanlagen, Gesellschaftsanlagen (Lehre, Forschung, Verwaltung, Kinderbetreuung, Gesundheitswesen, Gaststätten ...), Industrieanlagen	1,4
Kleinbetriebe, Gewerbe, Mehrfamilienhäuser mit gemeinnützigen Wohngrünanlagen,	1,3
Mehrfamilienhäuser auf Einzelgrundstücken, Einfamilienhäuser	1,2
Friedhöfe, Sportanlagen, Flurgehölze	1,1

Ökologischer Individualwert

<u>Beschreibung</u>	<u>Faktor</u>
ungenügender Pflanzabstand	0,6
zu enger Abstand untereinander	0,7
parkartige Flächen	0,8
Bäume in Gruppen und Reihen	0,9
Einzelbäume	1,0

Die errechneten Werte ergeben die Anzahl der Ersatzpflanzungen. Ab 0,5 wird auf die nächst höhere Anzahl aufgerundet.

Ersatzpflanzungen sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 16-18cm zu pflanzen.

Baumschäden

Der ökologische Wert des Gehölzes wird analog der oben genannten Methode ermittelt. Auf Basis dieses Wertes werden Teilschäden analog der Tabellen 32.1 – 32.3 der Richtlinie zur sachgerechten Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen der FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. normativ Ausgabe 2002 ermittelt.

Hecken

Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

Pro Meter gerodeter Hecke ist eine Pflanze nachzupflanzen.

Als Ersatzpflanzungen sollen einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten verwendet werden.

Anlage zur Baumschutzsatzung – Gattungsliste

Baumarten der Gruppe I

<u>Botanischer Name</u>	<u>deutscher Name</u>
Salix fragilis	Bruch- oder Knack-Weide

Baumarten der Gruppe II

<u>Botanischer Name</u>	<u>deutscher Name</u>
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Alnus incana	Grauerle
Alnus viridis	Grünerle
Betula pubescens	Moorbirke
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Fraxinus pennsylvanica	Rotesche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Gleditschia triacanthos	Dreidornige Lederhülsenbaum
Larix decidua	Europäische Lärche
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Pinus strobus	Weymouthkiefer
Populus alba	Silberpappel
Populus nigra	Schwarzpappel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus serotina	spätblühende Traubenkirsche
Pseudotsuga taxifolia	Douglasie
Salix alba	Silberweide
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Ulmus laevis	Flatterulme
Ulmus glabra	Bergulme

Baumarten der Gruppe III

<u>Botanischer Name</u>	<u>deutscher Name</u>
Abies alba	Weißtanne
Acer ginala	Feuerhorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Aesculus x carnaea	Rotblühende Rosskastanie
Aesculus pavia	Rote Rosskastanie
Aesculus hippocastaneum	weißblühende Rosskastanie
Amelanchier ovalis	gewöhnliche Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Eleagnus angustifolia	schmalblättrige Ölweide
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus ornus	Blumenesche
Juglans nigra	Schwarznuss
Malus floribunda	Zierapfel
Morus alba	Weißer Maulbeere
Morus nigra	Schwarze Maulbeere
Prunus serrulata	Japanische Zierkirsche
Quercus rubra	Roteiche
Quercus palustris	Sumpfeiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tsuga americana	Hemlocktanne

Baumarten der Gruppe IV

<u>Botanischer Name</u>	<u>deutscher Name</u>
<i>Abies concolor</i>	Coloradotanne
<i>Abies homolepis</i>	Nikkotanne
<i>Acer palmatum</i>	Fächerahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Acer saccharinum</i>	Silberahorn
<i>Acer saccharum</i>	Zuckerahorn
<i>Buxus sempervirens</i>	Buchsbaum
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie
<i>Catalpa bigonioides</i>	Trompetenbaum
<i>Celtis spec.</i>	Zürgelbaum
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus laevigata</i>	
‘Pauls Scarlet’	Rotdorn
<i>Crataegus carrieri</i>	Carrierweißdorn
<i>Fagus sylvatica</i> ‘ <i>Atropunicea</i> ’	Blutbuche
<i>Ginkgo biloba</i>	Ginkgo
<i>Gymnocladus dioica</i>	Geweihbaum
<i>Hamamelis japonica</i>	japanische Zaubernuss
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Juniperus communis</i>	Gemeiner Wacholder
<i>Juniperus virginiana</i>	Rotzeder
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Liriodendron tulipifera</i>	Tulpenbaum
<i>Magnolia soulangiana</i>	Magnolie
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Pinus nigra</i>	Schwarzkiefer
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne

Fortsetzung Baumarten der Gruppe IV

<u>Botanischer Name</u>	<u>deutscher Name</u>
Platanus x acerifolia	Platane
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus zerris	Zerreiche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sophora japonica	japanischer Schnurbaum
Sorbus torminalis	Elsbeere
Taxodium distichum	Sumpfyzypresse
Taxus baccata	Gemeine Eibe
Tilia x euclora	Krimlinde
Tilia tomentosa	Silberlinde

ENTWURF

**Tabelle 32.1 Wertminderungssätze bei Verlust von Kronenteilen eines Baumes
(Schaden in v. H. des Sachwertes vor dem Eingriff)**

Wertminderungspauschalen, die aufgrund fallspezifischer Eigenarten (Baumart, Standort, Baumumfeld, Vorschäden etc.) ggf. zu modifizieren sind

Nr	Verlust an Teilen der Krone in Prozent	Krone (Schaden in v. H. des Sachwertes vor dem Eingriff)			
		ring-/zerstreutporige Baumarten			
		Abschottungsvermögen:			
		eher gut		eher schlecht	
	Zeitpunkt der Beschädigung	Vegetationszeit ¹	Vegetationsruhe ¹	Vegetationszeit ¹	Vegetationsruhe ¹
1	2	3	4	5	
1	bis 10 %	bis 5%	bis 10%	bis 10%	bis 15%
2	bis 15 %	bis 10%	bis 15%	bis 15%	bis 20%
3	bis 20 %	bis 15%	20%	bis 20%	30%
4	bis 25 %	bis 20%	25%	bis 25%	35%
5	bis 30 %	25%	30%	35%	40%
6	bis 35 %	30%	40%	40%	50%
7	bis 40 %	40%	50%	60%	70%
8	bis 45 %	55%	70%	75%	85%
9	bis 50 %	70%	80%	90%	100%
10	bis 55 %	80%	90%	100%	100%
11	bis 60 %	90%	100%	100%	100%
12	über 60 %	100%	100%	100%	100%

¹ In der Vegetationszeit ist ein Baum, unabhängig von seinen Fähigkeiten zur Abschottung, grundsätzlich besser in der Lage, auf Beschädigungen zu reagieren, als in der Vegetationsruhe

**Tabelle 32.2 Wertminderungssätze bei Verlust von Wurzelteilen eines Baumes
(Schaden in v. H. des Sachwertes vor dem Eingriff)**

Wertminderungspauschalen, die aufgrund fallspezifischer Eigenarten (Baumart, Standort, Baumumfeld, Vorschäden etc.) ggf. zu modifizieren sind

Nr.	Verlust von Wurzelteilen ² in Prozent	Wurzeln (Schaden in v. H. des Sachwertes vor dem Eingriff)			
		ring-/zerstreutporige Baumarten			
		Abschottungsvermögen:			
		eher gut		eher schlecht	
	Zeitpunkt der Beschädigung	Vegetationszeit ¹	Vegetationsruhe ¹	Vegetationszeit ¹	Vegetationsruhe ¹
1	2	3	4	5	
1	bis 10 %	bis 5%	bis 10%	bis 10%	bis 15%
2	bis 15 %	bis 10%	bis 15%	bis 15%	bis 20%
3	bis 20 %	bis 15%	20%	bis 20%	30%
4	bis 25 %	bis 25%	30%	30%	40%
5	bis 30 %	35%	40%	50%	60%
6	bis 35 %	50%	60%	70%	80%
7	bis 40 %	65%	75%	80%	100%
8	bis 45 %	75%	85%	100%	100%
9	bis 50 %	85%	100%	100%	100%

¹ In der Vegetationszeit ist ein Baum, unabhängig von seinen Fähigkeiten zur Abschottung, grundsätzlich besser in der Lage, auf Beschädigungen zu reagieren, als in der Vegetationsruhe

² Bei Abgrabungen sind Bruch- und Rückfallzonen zu berücksichtigen

Tabelle 32.3 Wertminderungssätze bei Verlust von Rindenteilen (einschließlich Kambium) eines Baumes (Schaden in v. H. des Sachwertes vor dem Eingriff)
 Wertminderungspauschalen, die aufgrund fallspezifischer Eigenarten (Baumart, Standort, Baumumfeld, Vorschäden etc.) ggf. zu modifizieren sind

Nr.	Rindenverlust in Prozent des Stammumfanges ¹	Rinde (Schaden in v. H. des Sachwertes vor dem Eingriff)							
		ringporige Baumarten Abschottungsvermögen				zerstreutporige Baumarten Abschottungsvermögen			
		eher gut		eher schlecht		eher gut		eher schlecht	
		Vegetationszeit	Vegetationsruhe	Vegetationszeit	Vegetationsruhe	Vegetationszeit	Vegetationsruhe	Vegetationszeit	Vegetationsruhe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	bis 10 %	bis 10 %	bis 15 %	bis 15 %	bis 20 %	bis 5 %	bis 10 %	bis 10 %	bis 15 %
2	bis 15 %	bis 15 %	bis 20 %	bis 20 %	bis 25 %	bis 10 %	bis 15 %	bis 15 %	bis 20 %
3	bis 20 %	bis 20 %	25 %	bis 25 %	35 %	bis 15 %	20 %	bis 20 %	30 %
4	bis 25 %	bis 25 %	35 %	bis 30 %	40 %	bis 20 %	25 %	bis 25 %	35 %
5	bis 30 %	30 %	40 %	40 %	45 %	25 %	30 %	35 %	40 %
6	bis 35 %	40 %	50 %	50 %	60 %	30 %	40 %	40 %	50 %
7	bis 40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	40 %	50 %	60 %	70 %
8	bis 45 %	60 %	75 %	80 %	90 %	55 %	70 %	75 %	85 %
9	bis 50 %	80 %	100 %	100 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %
10	bis 55 %	100 %	100 %	100 %	100 %	80 %	90 %	100 %	100 %
11	bis 60 %	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	100 %	100 %	100 %
12	über 60 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

¹ Der Rindenverlust wird an der maximalen horizontalen Breite der Schadstelle gemessen und in Prozent des Stammumfanges in dieser Höhe ausgedrückt. Nebeneinander liegende Wunden sind in der Breite zu addieren.